

83 Gesetzl. Vermögenssperre. Übergangsbestimmung. **Art. 61, 62**

Wegen des Verhältnisses einer Beschäftigungsgenehmigung nach Art. 60 zu einem Beschäftigungsverbot nach Art. 40 vgl. AV 28f.
Im übrigen vgl. auch AV 28 u. AV 28a-c.

3. Und zwar das Bruttoeinkommen (so auch Erlaß des Bayer. Finanzministeriums v. 5. 2. 1947 - Nr. I 3372 I Cg 956 - und Beschluß des Entnazifizierungsausschusses beim Länderrat v. 8. 9. 1947, HessAmtsbl. 1947 Nr. 25 S. 102).

Gesetzliche Vermögenssperre

Artikel 61

(1) Das Vermögen der nach Art. 58 entfernten und ausgeschlossenen Personen unterliegt der Sperre.^{1·2}

(2) Zur Verwaltung und Sicherung des nach diesem Gesetz gesperrten Vermögens bestellt der Minister für politische Befreiung oder eine von ihm beauftragte Stelle einen Treuhänder.^{3·4}

1. Eine weitere Vorschrift über Vermögenssperre für alle in Klasse I und II der Liste Aufgeführten, deren Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister genehmigt ist, enthält AV 14.

2. Die Vermögenssperre muß vom Betr. dem öff. Kläger bei der Spruchk. schriftlich mitgeteilt werden (Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6). Die Banken dürfen Auszahlungen nur bewirken gegen eine eidesstattliche Versicherung, daß das Vermögen weder nach Art. 61 noch nach AV 14 gesperrt ist (Anlage zur Vo v. 29. 6. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 6/7).

3. Vgl. Art. 17 Anm. 9 und AV 1 § 6 Anm. 2.

4. Vgl. auch Art. 60 Anm. 2 Abs. 1.

Vierter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Artikel 62

Verfahren auf Grund dieses Gesetzes brauchen durch den öffentlichen Kläger nicht eingeleitet zu werden gegen Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit durch die Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung der betreffenden Person endgültig genehmigt worden ist,¹ es sei denn, daß sie Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ und BDM) waren, oder daß neue Tatsachen oder Beweismittel zu ihren Lasten zur Kenntnis des öffent-

lichen Klägers gelangt sind. Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ oder BDM), deren Beschäftigung oder Tätigkeit von der Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung endgültig genehmigt worden ist,² können nicht höher als in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden, es sei denn, daß Beweismittel² zu ihren Ungunsten vorliegen.

1. Eine endgültige Genehmigung im Sinne dieser Bestimmung liegt nur vor, wenn sie von dem amerikanischen Denacification Appeal Board eines Landes (für Bayern in München) oder vom Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Europa (USFET in Frankfurt a. M.) erteilt ist (Verf. v. 5. 8. 1946, BMittBl. Nr. 1/2 S. 8 und AV 28, insbesondere vorletzter Absatz Satz 2).

2. Auch hier wird es sich – wie im Satz 1 – um neue Beweismittel handeln müssen.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 63

Als gewöhnliche Arbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Tätigkeit in gelernter oder ungelernter Arbeit oder als Angestellter in einer Stellung von untergeordneter Bedeutung, in der der Beschäftigte nicht irgendwie in aufsichtführender, leitender oder organisierender Weise tätig wird, oder an der Einstellung oder Entlassung von Personal und an der sonstigen Personalpolitik beteiligt ist.¹

1. Bei Zweifeln entscheidet das Landesarbeitsamt, bzw. der Minister für polit. Befr. (AV 10 Abschn. II und AV 13 Abschn. 2). Vgl. auch AV 55.

Artikel 64

Wird der Betroffene durch die Entscheidung der Kammer als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter erklärt, so kann er deswegen keine Ansprüche auf Wiedereinstellung oder Schadenersatz herleiten.¹

1. Vgl. Art. 17 Anm. 20, AV 51 u. AV 52 Art. 2.

Artikel 65

- (1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:¹
- a) wer falsche oder irreführende Bescheinigungen oder Erklärungen abgibt oder Tatsachen verschleiert, die für die Anwendung des Gesetzes von Erheblichkeit sind;^{2·3}